

Navigation

Rechtsgebiete

Steuerrechtliche Organschaft – Teil 09 – Gewinnabführungsvertrag

Autor(-en):

Carola Ritterbach

Rechtsanwältin

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Monika Dibbelt

Rechtsanwältin

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Jens Bierstedt

LL.B., Wirtschaftsjurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter

1. 3.2.5.1.3 Aufschiebend bedingter Gewinnabführungsvertrag

Wird in einem Gewinnabführungsvertrag vereinbart, dass der Vertrag erst in Kraft treten soll, wenn ein zukünftiges ungewisses Ereignis eintritt, so steht der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung, die steuerrechtlich anerkannt wird. Wirksam wird der Vertrag in diesem Falle erst mit Eintritt der Bedingung. Demgemäß ist dem Organträger erstmals das Einkommen des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zuzurechnen, in dem die Bedingung eintritt.

1. 3.2.5.2 Durchführung des Gewinnabführungsvertrags

Für die Anerkennung der Organschaft ist die Durchführung des Gewinnabführungsvertrages erforderlich. Denn erst der tatsächliche Vollzug des Gewinnabführungsvertrages erweist die Organgesellschaft und den Organträger als wirtschaftliche Einheit, die eine Zusammenrechnung des Einkommens von Organgesellschaft und Organträger rechtfertigen kann. Ein Gewinnabführungsvertrag ist durchgeführt, wenn sich der Vertragsinhalt und der tatsächliche Vertragsvollzug decken.

Der Gewinnabführungsvertrag ist daher nicht durchgeführt, wenn

- die Organgesellschaft ihren Gewinn nicht an den Organträger abführt oder
- wenn der Organträger den Verlust der Organgesellschaft nicht übernimmt.

Ein Gewinnabführungsvertrag, durch den sich eine Organgesellschaft verpflichtet ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, ist begrifflich auf die Abführung des nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelten Gewinns gerichtet. Ein Vertrag, demzufolge nur ein geschätzter Gewinn abzuführen ist, wäre kein Gewinnabführungsvertrag. Danach fehlt es an der Durchführung des Gewinnabführungsvertrages, wenn anstatt eines aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelten Gewinns nur ein mehr oder weniger umfangreich geschätzter Gewinn abgeführt wird (BGH vom 14.2.2005 – II ZR 361/02, DB 2005, 937). Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG gilt ein Gewinnabführungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls dann als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält.

Voraussetzung ist allerdings, dass

- der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist,
- die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen und
- ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler spätestens in dem nächsten nach dem Zeitpunkt der Beanstandung des Fehlers aufzustellenden Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das entsprechende Ergebnis abgeführt oder ausgeglichen wird, soweit es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist.

Das Gesetz definiert nicht, wann es sich um einen fehlerhaften Bilanzansatz handelt. Ein Bilanzansatz ist fehlerhaft, wenn er nicht den Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Überdies muss der Fehler korrigiert werden, soweit es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist.

Die Korrektur muss spätestens in dem nächsten nach dem Zeitpunkt der Beanstandung oder des Erkennens des Fehlers aufzustellenden Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers erfolgen und das Ergebnis entsprechend abgeführt oder ausgeglichen werden. Ob es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist, wird von der Schwere des Fehlers abhängen.

Der BFH hat mit Urteil vom 21.9.2011 – I R 89/10 eine allgemeine handelsrechtliche Wesentlichkeitsgrenze von 5 % entwickelt.

Das bedeutet, dass ein fehlerhafter Bilanzansatz nur dann zu korrigieren ist, wenn der Fehler zu einer Abweichung von mehr als 5 % des bisher zugerechneten Einkommens beziehungsweise des bisher ausgeglichenen Verlusts führt. Dabei ist für die Frage der Wesentlichkeit auf den einzelnen Bilanzposten und nicht auf die Bilanzsumme abzustellen. Der Sinn und Zweck der Regelung ist, dass bei Nichtkorrektur sich der Fehler noch in der nach der Beanstandung aufzustellenden Bilanz durch einen fehlerhaften Bilanzansatz auswirken würde, d.h. hat sich der Fehler bereits von selber korrigiert, bedarf es keiner Korrektur mehr.

Beispiel

Eine zu hohe Abschreibung im Jahr 2014 hat den abgeführten Gewinn gemindert. Das Wirtschaftsgut ist 2015 veräußert worden. Auf Grund des niedrigeren Buchwerts hat sich ein höherer Veräußerungsgewinn ergeben. Der Fehler wird 2017 entdeckt.

- Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist nichts zu veranlassen, da die Korrektur spätestens in dem nächsten nach der Beanstandung aufzustellenden Jahresabschluss erfolgen muss.

Beispiel

Das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. In 2014 hat das Finanzamt einen Bilanzansatz wegen zu hoher Abschreibung beanstandet. Die Organgesellschaft hat keine Korrektur vorgenommen, da über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gestritten wird. Im April 2017 gewinnt das Finanzamt den Rechtsstreit.

- Die Organgesellschaft kann die Korrektur im Jahresabschluss 2017 vornehmen. Entsprechendes gilt für den Organträger.

1. 3.3 Rechtsfolgen der Organschaft § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG

1. 3.3.1 Grundlagen

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG gilt die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers. Die Wirkungen eines Organschaftsverhältnis im Gewerbesteuerrecht zielen auf die Zusammenrechnung der Gewerbeerträge und Gewerbekapitalien von Organträger und Organgesellschaft für die Zwecke der Zerlegung (wenn die jeweiligen Unternehmen in verschiedenen Gemeinden liegen) ab.

Die Organgesellschaft selbst ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

Mit der Begründung eines gewerbesteuerlichen Organschaftsverhältnis erlischt die persönliche, jedoch nicht die sachliche Steuerpflicht der Organgesellschaft (BFH vom 21.10.2009 – I R 29/09). Die Organgesellschaft selbst erhält weder einen Gewerbesteuerermessbescheid noch einen Gewerbesteuerbescheid. Es wird nur der Organträger besteuert, sodass dieser einen Gewerbesteuerermessbescheid und einen Gewerbesteuerbescheid erhält.

Die Organgesellschaft und der Organträger bleiben aber zivilrechtlich selbständig und bilanzierungspflichtig. Sie bilden danach kein einheitliches Unternehmen.

Überdies ist der Gewerbeertrag von Organgesellschaft und Organträger grundsätzlich getrennt nach den für das einzelne Unternehmen maßgebenden Vorschriften zu ermitteln (BFH vom 21.10.2009 – I R 29/09, BStBl. 2011 II, 116). Für die Gewinnermittlung als Grundlage des Gewerbeertrags ist Ausgangspunkt jeweils die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuerbilanz der Organgesellschaft und des Organträgers, die grundsätzlich so zu erstellen sind, wie wenn kein Organschaftsverhältnis bestünde.

Auf der Grundlage des durch den Gewerbesteuerermessbescheid gegen den Organträger festgesetzten Steuermessbetrag und in Zerlegungsfällen außerdem auf der Grundlage des durch den Zerlegungsbescheid festgestellten Zerlegungsanteil setzen die hebeberechtigten Gemeinden durch Steuerbescheid gegen den Organträger die Gewerbesteuer fest.

Dieser Beitrag ist entnommen aus dem Buch „Steuerrechtliche Organschaft“ von Carola Ritterbach, Rechtsanwältin und Monika Dibbelt, Rechtsanwältin und Jens Bierstedt, Wirtschaftsjurist erschienen im Verlag Mittelstand und Recht, 2019, www.vmur.de, ISBN: 978-3-96696-003-8.

Autor(-en):

Carola Ritterbach

Rechtsanwältin

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Monika Dibbelt

Rechtsanwältin

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Jens Bierstedt

LL.B., Wirtschaftsjurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kontakt: ritterbach@brennecke-rechtsanwaelte.de

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.
Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

Carola Ritterbach, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht



Rechtsanwältin Ritterbach berät und vertritt bei allen Fragen zum Handel am Kapitalmarkt. Dies umfasst nicht nur die Handelsobjekte des Kapitalmarktes im engeren Sinne, wie Aktien, Schuldverschreibungen, Aktienzertifikate, Genussscheine und Optionsscheine sondern auch die Handelsobjekte des grauen Kapitalmarktes, wie Anteile an Publikumpersonengesellschaften. Rechtsanwältin Ritterbach bietet ihre Beratung und Prozessvertretung im Kapitalmarktrecht Anlegern von Kapitalanlagen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Prospekthaftung oder fehlerhafter Anlageberatung sowie Unternehmern an. Diese unterstützt sie beispielsweise bei der kapitalmarktrechtlichen Compliance, denn nicht nur bei der erstmaligen Emission von Wertpapieren hat der Emittent Informations- und Berichtspflichten einzuhalten. Finanzanlagenvermittlern bietet Rechtsanwältin Ritterbach Beratung und Vertretung vor allem im Bereich der Berufsausübungspflichten, der Gewerbeerlaubnis sowie der Dokumentation ihrer beruflichen Tätigkeiten.

Rechtsanwältin Carola Ritterbach ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht und absolviert derzeit den Fachanwaltskurs für Steuerrecht.

Carola Ritterbach hat zum Kapitalmarktrecht veröffentlicht:

- „Die Beraterhaftung im Kapitalmarktrecht“, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-30-4

Rechtsanwältin Ritterbach ist Dozentin für Kapitalmarktrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Bank- und Kapitalmarktrecht und Steuerrecht im Deutschen Anwaltsverein.

Sie bietet im Bereich des Kapitalmarktrechts folgende Vorträge an:

- Bilanzoptimierung und Ratingverbesserung durch Finanzierung
- Unternehmerische Beteiligungen - Das Für und Wieder
- Freie Finanzanlagenberater und -vermittler: Was ist gegenüber den Kunden zu beachten?

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Ritterbach unter:

Mail: ritterbach@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-0

Monika Dibbelt, Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Monika Dibbelt berät in allen Fragen rund um berufsrechtliches Verhalten und berufsrechtliche Ahndungen, hierbei liegt ein Fokus im Bereich der Anstellung von Freiberuflern in Kanzleien, Sozietäten oder als Syndici.

Ein weiterer Interessenschwerpunkt von Rechtsanwältin Dibbelt ist das Insolvenzarbeitsrecht. Hierbei berät Frau Dibbelt die Mandanten hinsichtlich der Fragen, ob ein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht und unterstützt bei der Antragstellung. Ein weiterer Fokus ist die Beendigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen im Rahmen der Krise, des vorläufigen Insolvenzverfahrens sowie des eröffneten Insolvenzverfahrens. Sie berät und begleitet Mandanten, die im Rahmen von Verhandlung des Insolvenzverwalters von ggf. erforderlichen Kollektivvereinbarungen (Interessenausgleich, Insolvenzsozialplan, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen etc.) oder auch im Rahmen von Betriebsübergängen betroffen sind.

Rechtsanwältin Dibbelt ist Dozentin für AGB-Recht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie.

Sie bietet Schulungen, Vorträge und Seminare zum Thema

- Arbeitsrechtliche und Berufsrechtliche Pflichten bei Anstellungsverhältnissen von Freiberuflern
- Lohnansprüche in der Krise und Insolvenz

- Rechte und Ansprüche des Arbeitnehmers in der Insolvenz
- Bedeutung Betriebsübergang und –änderungen in der Insolvenz

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Dibbelt unter:

Mail: dibbelt@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0421-2241987-0

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Sonstiges](#)

© 2002 - 2020

 [Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort](#)

 [Kontakt](#)

[Datenschutzerklärung](#)